



Reglement über Anlassbewilligungen und deren Gebühren

gültig ab 1.1.2016

I. Anlassbewilligung

§ 1 / Anlassbewilligungen gestützt auf § 100 WAG§

Zuständigkeit

1. Die Gemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen,
Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.

Gemeinde

2. Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Die Bau- und Werkkommission prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab.
Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

Bau- und
Werkkommission

Gemeinderat

3. Die Bewilligungsbehörde erhebt die Gebühren im Rahmen, des vom Gemeinderat festgelegten Anhanges „Gebühren zu Anlassbewilligungen“. Die Gebühren beinhalten ausschliesslich die Anlassbewilligung, allfällige Mieten für Räumlichkeiten werden separat verrechnet.

Bau- und
Werkkommission

II. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechende Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

Aufhebung
bisheriger
Reglemente

§ 3

1. Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2016 in Kraft.
2. Die im Anhang aufgeführte Gebührenübersicht ist integrierter Bestandteil dieser Gebührenordnung.

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 17. Dezember 2015.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Christoph Heiniger

Jacqueline Fuchs

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am mit RRB.... ..



Gebühren zu Anlassbewilligungen gültig ab 1.1.2016 (Anhang zum Reglement über Anlassbewilligungen)

Anlassbewilligung	Veranstaltung	Art	Gebühr
	Tagesanlässe (pro 24 h)	Anlass ortsansässiger Gesuchsteller	Fr. 50.-
	Tagesanlässe (pro 24 h)	Anlass nicht orts- ansässiger Gesuchsteller	Fr. 100.-
	Bewilligung zum Wirten ausserhalb Gastwirtschaftsbetrieben	Festwirtschaft	Fr. 150.- pro Anlass
	Freinacht-Bewilligung (pro h) (es zählt die angebrochene Stunde)	(ab 01.00 bis max.05.00 Uhr)	Fr. 50.-
	Grossveranstaltungen (Chilbi, Sportanlässe, Musikveranstaltungen etc.)	nach Aufwand	Fr. 65.00/pro Std. bis max. Fr. 3'000.00/Anlass

Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Anlassbewilligungen jährlich fest.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 17. Dezember 2015.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Christoph Heiniger

Jacqueline Fuchs